

Änderungen in den AVR-J (In-Kraft-Treten mit Wirkung zum 01.09.2017) (die Änderungen sind fett/kursiv im Text gekennzeichnet)

Anlage 10

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Praktikantinnen und Praktikanten, die **vor, während und** nach abgelegtem Examen bzw. Diplom ein Praktikum absolvieren müssen, um die staatliche Anerkennung zu erlangen, sowie für Auszubildende in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf. Alle werden im Folgenden Auszubildende genannt, soweit sie nicht gesondert aufgeführt sind.

Dieser Beschluss tritt gemäß §§ 13 Absatz 6, 15 Abs. 1 OAK Johanniter zum 01.09.2017 in Kraft.

Anlage 11

Soweit die Ausbildungsbestimmungen ~~nach abgelegtem Examen~~ ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten **gemäß § 1 Anlage 10 AVR-J** die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung.:

1. Für die Berufe

a) (...)

b) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten **mindestens** 3-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern

c) (...)

...

4. Praktikanten, die mindestens 6 Monate in einer Einrichtung tätig sind ab dem 01.09.2017 in Höhe von 325,00 EUR.

Dieser Beschluss tritt gemäß §§ 13 Absatz 6, 15 Abs. 1 OAK Johanniter zum 01.09.2017 in Kraft.